



58/ LES/ 2/ 0

58/ ZRL/ 2/ 0

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

der Einwohnergemeinde Rümlingen

(Stand vom 21. Oktober 2025, für die Regierungsrätliche Genehmigung)

INHALTSVERZEICHNIS

ERLASS.....	3
A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1. Zweck und Zielsetzung	3
Art. 2. Inhalt	3
Art. 3. Geltungsbereich	3
Art. 4. Gliederung.....	3
B1: RAHMENNUTZUNGSPLANUNG, NUTZUNGSZONEN	4
Art. 5. Landwirtschaftszone	4
Art. 6. Zone für öffentliche Werke und Anlagen	4
Art. 7. Uferschutzzone	4
B2: RAHMENNUTZUNGSPLANUNG, ÜBERLAGERENDE ZONEN UND EINZELOBJEKTE	5
Art. 8. Landschaftsschutzzone Chrindel	5
Art. 9. Landschaftsschutzzone Mettenberg	5
Art. 10. Naturschutzzonen und schützenswerte Einzelobjekte	5
Art. 11. Aussichtspunkt	6
Art. 12. Geschützte Baute.....	6
C: ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN	6
Art. 13. Zuordnung der Empfindlichkeitsstufe	6
Art. 14. Allgemeine Gestaltungsvorschriften	6
Art. 15. Terraingestaltung.....	7
Art. 16. Öffentliche Beiträge.....	7
D: BESTANDESGARANTIE UND AUSNAHMEN	7
Art. 17. Ausnahmen Bestandesgarantie.....	7
E: BAUPOLIZEI UND BAUBEWILLIGUNGSWESEN	8
Art. 18. Vollzugsbehörde.....	8
Art. 19. Fachkommission	8
Art. 20. Strafen.....	8
F: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 21. Inkrafttreten	8
Art. 22. Aufhebung früherer Beschlüsse.....	8
BESCHLÜSSE	9
Anhang 1: Schutz- und Pflegebestimmungen zu den Naturschutzzonen und den schützenswerten Einzelobjekten	

ERLASS

Die Einwohnergemeinde Rümlingen erlässt, gestützt auf § 2, § 5 Absatz 1 sowie § 18 Absatz 1 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998, die Zonenvorschriften Landschaft.

A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1. Zweck und Zielsetzung

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft regeln die Nutzung und den Schutz des Bodens ausserhalb des Siedlungsgebietes.

² Die Zonenvorschriften Landschaft haben zum Ziel, genügend Flächen an geeignetem Kulturland für die Landwirtschaft zu sichern, eine abwechslungsreiche und vielfältige Landschaft als Grundlage für Erholung und Freizeit zu erhalten sowie die heimische Tier- und Pflanzenwelt, ihre Lebensräume und ihre Lebensbeziehungen zu schützen und zu fördern.

Art. 2. Inhalt

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus dem Zonenplan Landschaft im Massstab 1:2'500 und dem Zonenreglement Landschaft inkl. dem Anhang 1.

Art. 3. Geltungsbereich

Die Vorschriften gelten innerhalb des Perimeters Zonenplan Landschaft.

Art. 4. Gliederung

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft sind in Nutzungszonen, in überlagernde Schutzzonen und in überlagernde schützenswerte Einzelobjekte gegliedert.

² Als Nutzungszonen sind bezeichnet:

- a. Landwirtschaftszone
- b. Zone für öffentliche Werke und Anlagen
- c. Uferschutzzone

³ Als überlagernde Schutzzonen sind festgelegt:

- a. Landschaftsschutzzonen
- b. Naturschutzzonen
- c. Naturschutzzonen im Wald

⁴ Als überlagernde schützenswerte Einzelobjekte sind festgelegt:

- a. Feldgehölze
- b. Hecken
- c. Strassenborde / Böschungen

- d. Hochstammobstbäume
- e. extensive Wiesen
- f. extensive Weiden
- g. Weiher
- h. Aussichtspunkte
- i. Einzelbäume und Baumgruppen
- j. Geschützte Baute

B1: RAHMENNUTZUNGSPLANUNG, NUTZUNGSZONEN

Art. 5. Landwirtschaftszone mit Freihaltung vor Überbauung und Konzentrationsgebot

siehe Erwägungen RRB

¹ Die Landwirtschaftszone dient der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis (Fruchtfolgeflächen) des Landes, der Erhaltung der Kulturlandschaft, des Erholungsraumes, der Biodiversität sowie der ökologischen Vernetzung.

² Die Landwirtschaftszone ist von Überbauungen frei zu halten. Zonenkonforme Bauten und Anlagen sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln.

³ Die Zulässigkeit von Bauten, Anlagen und Nutzungen richten sich nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung. *siehe Erwägungen RRB*

Art. 6. Zone für öffentliche Werke und Anlagen

¹ Die Zone für öffentliche Werke und Anlagen dient der Erfüllung öffentlicher Aufgaben gemäss § 24 RBG.

² Die Nutzung richtet sich nach der vorgesehenen Zweckbestimmung und ist wie folgt festgelegt:

- a. Nr. 20 Spiel- und Sportanlagen ohne Hochbauten
- b. Nr. 21 Wasserversorgung
- c. Nr. 22 Wasserversorgung

³ Die Gestaltung von Bauten und Anlagen sowie der Umgebung innerhalb der gesamten Zone hat erhöhte Qualitätsanforderungen zu erfüllen. Die Umgebungsgestaltung der Zone für öffentliche Werke und Anlagen hat naturnah zu erfolgen. Für Bepflanzungen sind einheimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Neben Bäumen und bestockten Flächen sind Wiesen- und Ruderalflächen zu erhalten, neu zu schaffen oder aufzuwerten.

Art. 7. Uferschutzzone

¹ Die Uferschutzzone bezweckt den dauernden Schutz der Ufer als Lebensräume für Pflanzen und Tiere aus ökologischen Gründen sowie als Bestandteil des Landschafts- und Ortsbildes.

² In der Uferschutzzone sind keine baulichen Eingriffe zulässig, vorbehaltlich der Massnahmen unter Absatz 3. Die Uferbereiche sind naturnah zu erhalten und entsprechend zu pflegen.

³ Wasserbauliche Massnahmen sind dem Schutzziel anzupassen und sollen soweit möglich mit ingenieurbiologischen Mitteln erfolgen.

⁴ Beeinträchtigte Uferbereiche sind zu renaturieren und gegebenenfalls mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

B2: RAHMENNUTZUNGSPLANUNG, ÜBERLAGERENDE ZONEN UND EINZELOBJEKTE

Art. 8. Landschaftsschutzzone Chrindel *siehe Erwägungen RRB*

¹ Die Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung des unverbauten Landschaftsraumes Chrindel sowie dem Erhalt und der Förderung der Offenflächen mit (Feucht-) Wiesen, natürlichem Bachlauf mit Ufervegetation und Waldanschluss.

² Innerhalb dieser Zone sind:

- a. die Wiesen dem Standort angepasst zu nutzen (Feuchtwiesen). Der Verbuschung und dem Einwachsen des Waldes ist mit geeigneten Massnahmen entgegen zu wirken.
- b. die Uferbestockung und Waldränder im Sinne der ökologischen Vernetzung zu erhalten und zu fördern.
- c. neue Bauten und Anlagen nicht zulässig.
- d. die Erholungs- und Freizeitnutzungen mit den Natur- und Landschaftsinteressen zu koordinieren.

Art. 9. Landschaftsschutzzone Mettenberg *siehe Erwägungen RRB*

¹ Die Landschaftsschutzzone dient der Erhaltung des weitgehend unverbauten Landschaftsraumes sowie dem Erhalt und der Förderung von Vernetzungselementen. Sie ist im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten.

² Innerhalb dieser Zone sind:

- a. Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Nutzung nur in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Für die Einpassung neuer Bauten und Anlagen in die Landschaft gelten erhöhte Anforderungen.
- b. Elemente für die ökologische Vernetzung wie Hecken, Baumgruppen und Hochstammbäume zu erhalten und zu fördern.

Art. 10. Naturschutzzonen und schützenswerte Einzelobjekte *siehe Erwägungen RRB*

¹ Die Naturschutzzonen und die schützenswerten Einzelobjekte bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen, den Schutz und die Förderung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

² Für die Naturschutzzonen und die schützenswerte Einzelobjekte gilt: *siehe Erwägungen RRB*

- a. Ihr Bestand, ihr Wert und ihre Wirkung dürfen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden.
- b. Es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Schutzziele widersprechen.
- c. Nicht zulässig sind innerhalb der Zonen Bauten, Anlagen, Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen, Lagerplätze, Materialablagerungen sowie standortfremde Bepflanzungen.

- d. Das Pflügen, Düngen und Ausbringen von Bioziden ist verboten. Vorbehalten sind ausserhalb des Waldes individuelle vertragliche Bewirtschaftungsvereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.
- e. Die Einzelbäume sind fachgerecht zu pflegen. Stirbt ein Baum ab oder muss er aus zwingenden Gründen gefällt werden, ist er durch einen einheimischen stammbildenden Baum zu ersetzen.

³ Im Anhang 1 sind für die Naturschutzzone und die schützenswerten Einzelobjekte, die Schutzziele und die spezifischen Schutz- und Pflegevorgaben verbindlich festgelegt.

⁴ Für Naturschutzzone im Wald übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die definierten Schutzziele sowie die Schutz- und Pflegemassnahmen zu berücksichtigen und in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

⁵ Innerhalb der kantonalen Schutzwaldperimeter gemäss Waldentwicklungsplan bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben für den Schutzwald und die Naturgefahren vorbehalten.

⁶ Die Hochstammobstbäume innerhalb der im Zonenplan bezeichneten Flächen sind geschützt. Die Bäume sind fachgerecht zu pflegen. Stirbt ein Baum ab oder muss er aus zwingenden Gründen gefällt werden, muss er innerhalb der definierten Fläche durch einen jungen Hochstammobstbaum oder einen anderen einheimischen stammbildenden Baum ersetzt werden.

Art. 11. Aussichtspunkt

¹ Im Bereich der unter Aussichtsschutz gestellten Standorte sind Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Neupflanzungen höhenmässig so zu begrenzen, dass die vorhandene Aussicht auf das Dorf und die typische Jura-Landschaft nicht beeinträchtigt wird.

² Die Ausgestaltung der Bestockung darf den übergeordneten Schutzwaldzielen nicht widersprechen.

Art. 12. Geschützte Baute

¹ Die geschützte Baute ist zu erhalten und darf nicht abgebrochen werden. Um- und Ausbauten sind als kunsthistorisch und konstruktiv richtige Restauration durchzuführen, dabei sind bestehende Bauteile und Details zu schonen.

² Ist die Baute infolge höherer Gewalt durch eine Neubaute zu ersetzen, hat die Rekonstruktion in der Interpretation des ursprünglichen Objektes zu erfolgen.

C: ALLGEMEINE BAUVORSCHRIFTEN

Art. 13. Zuordnung der Empfindlichkeitsstufe

Für den Perimeter des Zonenplanes Landschaft gilt die Empfindlichkeitsstufe III gemäss eidgenössischer Lärmschutzverordnung.

Art. 14. Allgemeine Gestaltungsvorschriften

¹ Bauten und Anlagen müssen sich gut in ihre Umgebung einfügen und auf die umgebende Landschaft Rücksicht nehmen, so dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird. Zudem ist bei der kubischen und typologischen Gestaltung und der Situierung der Bauten besonders auf die ortstypischen Strukturen Rücksicht zu nehmen und ein einheitliches Erscheinungsbild anzustreben.

² Der Gemeinderat kann zu gestalterischen Fragen Richtlinien erlassen. Beispiele solcher Richtlinien sind:

- a. Vorgaben zur Gestaltung von Hochbauten im Landwirtschaftsgebiet
- b. Vorgaben zur Farbgebung
- c. Architektonische Richtlinien

Art. 15. Terraingestaltung

¹ Terraingestaltungen sind auf ein Minimum zu beschränken und so zu gestalten, dass sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Sie haben dem ursprünglich vorhandenen Terrain zu folgen.

² Sind im Einzelfall Stützmauern nötig, sind diese feingliederig in ortsüblichem Material wie zum Beispiel Kalkstein auszuführen. Grossformatige Mauerwerke sind nicht zulässig.

³ Im Anschluss an das umgebende Landwirtschaftsgebiet muss das fertige Terrain harmonisch gestaltet sein.

Art. 16. Öffentliche Beiträge

¹ Für die Pflege und den Erhalt der Naturschutzzonen, der Naturschutzzonen im Wald, der schützenswerten Einzelobjekte und die kommunal geschützte Baute kann der Gemeinderat Beiträge gewähren.

² Der Gemeinderat schliesst auf Gesuch hin entsprechende Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Grundeigentümer/innen und/oder der Bewirtschafter/innen ab.

³ Die Bewirtschaftungsvereinbarungen regeln:

- a. die erforderlichen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen
- b. die Nutzungsvorgaben
- c. die Zuständigkeiten
- d. die Höhe der Abgeltungen
- e. das Vorgehen zur Wiederinstandstellung bei Fehlen der finanziellen Mittel.

⁴ Sind Waldflächen von den Bewirtschaftungsvereinbarungen betroffen, ist zusätzlich der Revierförster beizuziehen.

D: BESTANDESGARANTIE UND AUSNAHMEN

Art. 17. Ausnahmen Bestandesgarantie

¹ In seinem Zuständigkeitsbereich kann der Gemeinderat Ausnahmen von den Zonenvorschriften Landschaft bewilligen resp. beantragen.

² Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

³ Der Besitzstand richtet sich nach dem Kantons- und Bundesrecht.

E: BAUPOLIZEI UND BAUBEWILLIGUNGSWESEN

Art. 18. Vollzugsbehörde

¹ Der Gemeinderat ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die Anwendung und den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft verantwortlich.

² Das Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 19. Fachkommission

Der Gemeinderat kann zur Beratung und für den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft eine Fachkommission einsetzen oder Dritte beiziehen.

Art. 20. Strafen

Soweit nicht kantonales oder Bundesrecht Anwendung findet, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen von Fr. 200.- bis Fr. 5'000.- ausgesprochen werden.

F: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21. Inkrafttreten

Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 22. Aufhebung früherer Beschlüsse

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmungen werden das Zonenreglement Landschaft 58/ZRL/1/0 RRB Nr. 213 vom 28. Januar 1992 sowie der Zonenplan Landschaft 58/ZPL/1/0 RRB Nr. 213 vom 28. Januar 1992 aufgehoben. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen und der Planeintrag für die Zone für öffentliche Werke und Anlagen der Parzelle Nr. 37 (Friedhof).

BESCHLÜSSE

Beschluss des Gemeinderats:

15. November 2021 / 12. Mai 2025

Beschluss der Gemeindeversammlung:

3. Dezember 2021 / 23. Mai 2025

Referendumsfrist:

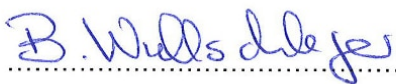
3. Januar 2022 / 22. Juni 2025

Planaufgabe:

20. Januar 2022 – 18. Februar 2022, Publikation im Amtsblatt Nr. 03 vom 20. Januar 2022 /
30. Juni 2025 – 29. Juli 2025, Publikation im Amtsblatt Nr. 51 vom 26. Juni 2025

Namens des Gemeinderats:

Die Gemeindepräsidentin


.....

Die Gemeindeschreiberin


.....

Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr.

vom

2026-281

03. März 2026

Die Landschreiberin:

.....

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 18 vom 05. März 2026

Die Landschreiberin:



Anhang 1: Schutz- und Pflegebestimmungen zu den Naturschutzzonen und den schützenswerten Einzelobjekten *siehe Erwägungen RRB*

(Die Texte zu den Schutzzielen sowie zu den Schutz- und Pflegemassnahmen gelten als rechtsverbindlicher Bestandteil der Zonenplanung Landschaft.)

FELDGEHÖLZE

Pilgerruh

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Fe 1**

Beschreibung:	Feldgehölz bestehend aus einheimischen Baumarten, angrenzend an extensive Wiesen (Wi6 und Wi8), viele Robinien- und Ahornsprösslinge in der darunterliegenden Wiese (Wi8)
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Struktur- u. Artenreichtum fördern
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Fachgerechte Pflege der Gehölze sicherstellen

Risiholden

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Fe 3**

Beschreibung:	Hecke mit einheimischen Baum- und Straucharten verschiedenen Alters, die Hecke liegt auf der Bahnböschung neben dem Viadukt, angrenzend an die Magerwiese Wi11, ca. 30 m lang mit einer Breite von 5 bis 14 m, besondere Strukturen fehlen, wenige dornentragende Arten sind vorhanden, vorkommen von Gartenpflanzen im Saumbereich
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Struktur- u. Artenreichtum der Hecke erhalten und fördern, Stufigkeit fördern (Kern, Mantel, Saum) und dornentragende Arten fördern
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Buchten und Lücken schaffen. Gartenpflanzen entfernen

HECKEN

Pilgerruh

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **He 1**

Beschreibung:	Eine Reihe von einheimischen Baumarten angrenzend an Magerwiese Wi6, mit Bäumen verschiedenen Alters und Höhe (5 - 7 m), keine Strukturen vorhanden, unter den Bäumen verläuft ein Weg
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Struktur- u. Artenreichtum der Hecke fördern
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Fachgerechte Pflege der Gehölze sicherstellen

Breiti, Pilgerruh

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **He 2**

Beschreibung:	Hecke mit einheimischen Gehölzen beidseits der Hauptstrasse, auf der Seite des Waldes, angrenzend an die Magerwiesen Wi6 & Wi8, ist eine Niederhecke mit Sträuchern und Bäumen mit einer maximalen Höhe von 3 m, auf der anderen, der Strassenseite sind die Gehölze höher (5 – 7 m). Die Hochhecke wird besonders von Ahornen dominiert.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Struktur- u. Artenreichtum der Hecke erhalten und fördern
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Fachgerechte Pflege der Gehölze sicherstellen

Hohrain

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **He 3**

Beschreibung:	Hochhecke mit einheimischen Baum- und Straucharten auf der Bahnböschung. Im Süden nimmt die Vegetation zu und gilt als Wald. Sie dient als Verbindung zwischen der Hecke und dem Wald auf der anderen Seite der Bahn und der unterliegenden Wiesen.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Struktur- u. Artenreichtum der Hecke erhalten und fördern
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Fachgerechte Pflege der Gehölze sicherstellen, dornentragende Gehölze fördern. Um einen Saum zu erzeugen, die Wiese um die Hecke max. 1x jährlich im Herbst mähen.

Risiholden

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **He 4**

Beschreibung:	Hecke entlang der Bahn; Lang aber schmal (1 m); manchmal mit invasiven Pflanzen (Springkraut), sehr arten- und struktureich, mit Dornen tragenden Gehölzen
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Struktur- u. Artenreichtum der Hecke erhalten und fördern
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Langsam wachsende Gehölze fördern, schnell wachsende regelmässig zurückschneiden

Mettenberg

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **He 5**

Beschreibung:	Arten- und struktureiche Hecke mit einheimischen Baum- und Straucharten, mit dornentragenden Gehölzen. Die Seite zur Strasse wurde geschnitten, die Seite zur Wiese besitzt eine natürliche Struktur.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Struktur- u. Artenreichtum der Hecke erhalten und fördern
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Fachgerechte Pflege der Gehölze sicherstellen, langsam wachsende Gehölze fördern, schnell wachsende regelmässig zurückschneiden

Alti RütiNr. gemäss Zonenplan Landschaft: **He 6**

Beschreibung:	Hecke zwischen einem Acker und einer Biodiversitätsförderfläche auf dem Gemeindegebiet von Häfelfingen, Hecke mit Struktur, aus einheimischen Bäumen und Sträuchern. Die Saumvegetation Richtung Acker ist max. 50 cm breit.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Struktur- u. Artenreichtum der Hecke erhalten und fördern
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Fachgerechte Pflege der Gehölze sicherstellen

WeidNr. gemäss Zonenplan Landschaft: **He 7**

Beschreibung:	Hecke entlang der Bahn; Lang aber schmal; manchmal mit invasiven Pflanzen, arten- und strukturreich, mit Dornen tragenden Gehölzen, geht im Norden als Hochhecke mit einheimischen Baum- und Straucharten in Wald über.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Struktur- u. Artenreichtum der Hecke erhalten und fördern
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Langsam wachsende Gehölze fördern, schnell wachsende regelmässig zurückschneiden

STRASSENBORDE / BÖSCHUNG**Gelterkinderberg**Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Sb 1**

Beschreibung:	Ziemlich steiles Strassenbord entlang eines Waldes mit reichem Blütenangebot und offenen Bodenstellen. Bei flachen Stellen dominieren die Gräserarten. Einwachsende Hartriegel. Waldrand interessant, es fehlt ein echter Saum.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung des reichen Blütenangebotes, Aufwertung des Waldrandes mit Saum
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel verwenden, Mahd nach dem Abblühen, Mähgut abführen, schnell wachsende Gehölze regelmässig zurückschneiden

RebenrainNr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Sb 2**

Beschreibung:	Strassenböschung mit diversen Magerzeigern, verbindet die Wiese Wi13 und Weide We7. Die Artenzusammensetzung ist ähnlich wie Wi13.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhalt und Förderung des Artbestandes
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel verwenden, Mahd nach dem Abblühen, Mähgut abführen

Eimatt

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Sb 3**

Beschreibung:	Eher kleine Strassenböschung auf einem Damm am Waldrand, mit diversen Magerzeigern, Anthyllis vulneraria teilweise dominant, mit Prunus Sträuchern. Der interessanteste und grösste Flächenanteil befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Häfelfingen.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung des Artbestandes
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Waldrand und Aufwuchs von Sträuchern reduzieren.

HOCHSTAMMOBSTBÄUME

Nebikerhof und Trülle

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: , **Obf 1 bis Obf 3**

Beschreibung:	Verglichen mit dem alten Naturinventar hat Rümelingen heute mehrere Obstgärten, die meisten davon auf dem Mettenberg, wo fast jeder Bauernhof eine kleine Fläche hat. Die Kombination von Bäumen und artenreichen Wiesen als Unternutzung ist ein äusserst wertvoller Lebensraum für viele Tierarten, die die Bäume als Versteck oder Brutort und Blütenpflanzen oder Insekten am Boden als Nahrung brauchen.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Die Streuobstbestände sind in ihrer Ausdehnung zu erhalten.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Ersatzpflanzungen sind frühzeitig einzuplanen und umzusetzen. Alte und tote Bäume sind stehenzulassen. Die Unternutzung ist angepasst an die Hochstammobstkultur vorzunehmen (Eingrasen, Dürrfutterproduktion).

EXTENSIVE WIESEN

Schmittli

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Wi 1**

Beschreibung:	Sehr artenreiche Magerwiese im Wald mit sehr homogener Artenzusammensetzung, mit vier einheimischen Sträuchern (Salix caprea und alba, Prunus spinosa). Zusammen mit der Wiese Wi10 gehört sie zu den Pro Natura Naturschutzgebieten (Objekt Nr. 250).
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung des Artbestandes
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel verwenden, Mahd nach dem Abblühen, Mähgut abführen

Hohrain

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Wi 4**

Beschreibung:	Artenreiche Waldwiese mit diversen Magerzeigern. Die Artverteilung ist eher homogen, teilweise ist Galium album vorherrschend. Sprösslinge von Robinien vorhanden. Der angrenzende Waldrand ist interessant, aber nicht gut strukturiert. Am oberen Rand Springkraut und Salvia glutinosa
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung des Artbestandes
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel verwenden, Mahd nach dem Abblühen, Mähgut abführen. Sprösslinge von Robinien sind zu entfernen, Neophyten zu bekämpfen. Aufwertung des Gebüschaums / Gebüschmantels.

Pilgerruh

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Wi 6**

Beschreibung:	Grossflächige artenreiche Magerwiese. Die Arten sind zumeist homogen verteilt, teilweise sind verschiedene Grasarten dominant. Die Wiese liegt in einem eher steilen Gebiet. Am Rand gibt es einige Hochstammobstbäume und die Hecken He1 und He2.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung des Artbestandes
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel verwenden, Mahd nach dem Abblühen, Mähgut abführen

Pilgerruh

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Wi 7**

Beschreibung:	Kleine, eher steile Wiese mit einigen Magerzeigerarten, aber teilweise nur einzelnen Individuen bzw. nur am Rand. Ein toter Baum vorhanden.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Magerarten fördern
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel verwenden, Mahd nach dem Abblühen, Mähgut abführen

Pilgerruh

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Wi 8**

Beschreibung:	Wiese mit starkem Einwuchs vom Wald, einige Magerzeiger vorhanden. Die Wiese liegt in einem steilen Gebiet neben der artenreichen Wiese Wi06 und den Gehölzen Fe1 und He2.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Magerarten fördern
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Einwachsen vom Wald verhindern, kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel verwenden, Mahd nach dem Abblühen, Mähgut abführen

Risiholden

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Wi 10**

Beschreibung:	Sehr artenreiche Magerwiese, grossflächig und steil, ein Obstbaum und kleine Sträucher vorhanden, Bromus dominant, gehört zusammen mit der Wiese Wi1 zu den Pro Natura Naturschutzgebiete (Objekt Nr. 250).
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhalt der blütenreichen, mageren Wiese
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel verwenden, Mahd nach dem Abblühen, Mähgut abführen

Risiholden *siehe Erwägungen RRB*

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Wi 11**

Beschreibung:	Extensive Wiese mit diversen Magerzeigern und zwei Hochstammobstbäumen. Sie liegt zwischen der Eisenbahn und dem Wald. Der flachere Bereich ist weniger interessant (Vorkommen von Trifolium pratense und anderen Fettindikatoren). Der angrenzende Waldrand ist gut strukturiert und besteht aus einheimischen Pflanzenarten.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung des Artbestandes
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel verwenden, Mahd nach dem Abblühen, Mähgut abführen. Aufwertung resp. Stufung des Waldrandes.

Rebenrain

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Wi 12**

Beschreibung:	Grossflächige extensive Wiese, Magerzeigerpflanzen vorhanden, einige nur sporadisch (einige Salvia und Knautia), teilweise Lotus corniculatus und Sanguisorba minor dominant
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhalt der blütenreichen, mageren Wiese
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Biodiversität fördern, kein Dünger und keine Pestizide verwenden, Mähgut abführen

Rebenrain

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Wi 13**

Beschreibung:	Steile extensive Wiese mit Magerzeigerpflanzen, einige sind nur vereinzelt vorhanden. Bromus erectus vorherrschend, vorhandensein von Berufskraut
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung des Artbestandes
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel verwenden, Mahd nach dem Abblühen, Mähgut abführen, Berufskraut unter Kontrolle halten

Homberg

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Wi 15**

Beschreibung:	Wiesenstreifen entlang der Eisenbahn. Die Talseite zeigt verschiedene Magerzeiger, die Waldseite mehrere Fettzeiger. Als sehr wertvoll wurde nur die Talseite eingeteilt. Hier bildet Anthyllis vulneraria teilweise grosse Teppiche.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung des Artbestandes
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel verwenden, Mahd nach dem Abblühen, Mähgut abführen

Chalchhofen

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Wi 16**

Beschreibung:	Sehr artenreiche, grossflächige und steile Magerwiese. Ein Teil dieser Wiese liegt in einem jungen Obstgarten.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung des Artbestandes
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel verwenden, Mahd nach dem Abblühen, Mähgut abführen

Chrindel

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Wi 17**

Beschreibung:	Kleine Wiese mit Orchideen im Dreieck neben den Schiessanlagen (beobachtet von Andres Klein Anfang Juli 20)
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung des Artbestandes
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel verwenden, Mahd nach dem Abblühen, Mähgut abführen

Chrindel

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Wi 18**

Beschreibung:	Kleine Fläche am Waldrand mit Pimpernuss (beobachtet von Andres Klein Anfang Juni 20)
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung des Artbestandes
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel verwenden, Mahd nach dem Abblühen, Mähgut abführen

EXTENSIVE WEIDEN

Summerraumatte

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **We 1**

Beschreibung:	Grossflächige artenreiche Weide extensiv beweidet. Der obere Teil ist geneigt, dann wird der Hang flacher. Am artenreichsten ist die steilere Fläche. Grasarten (insb. Festuca sp.) vorherrschend, Präsenz von Berufskraut
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung des Artbestandes, Beweidung möglichst extensiv halten
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Mahd nach dem Abblühen, Weide extensiv beweiden, Neophyten bekämpfen

Weid

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **We 2**

Beschreibung:	Grossflächige Weide mit Hochstammbäumen und dornigen Sträuchern. Der obere Teil ist steiler und mit mehreren Magerzeigerpflanzen. Die Artenvielfalt ist von Grasarten untergraben.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung des Artbestandes, Beweidung möglichst extensiv halten
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Mahd nach dem Abblühen, Weide extensiv beweiden

Hohrain

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **We 3**

Beschreibung:	Weide mit Hochstammbäumen. Die Artzusammensetzung ist hier nicht so reich, aber angesichts der Nähe zur darüber liegenden artenreichen Weide We4 dient sie als Vernetzungselement.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhalt und Förderung des Artbestandes. Beweidung möglichst extensiv halten
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Mahd nach dem Abblühen anpassen, Weide extensiv beweiden

Hohrain

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **We 4**

Beschreibung:	Grossflächige artenreiche Weide auf steilem Boden. Die Weide zeigt verschiedene Magerzeigerpflanzen. Teilweise Bromus erectus vorherrschend. Unterhalb liegt die Weide We3.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhalt und Förderung des Artbestandes, Beweidung möglichst extensiv halten
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Mahd nach dem Abblühen, Weide extensiv beweiden

Rebenrain

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **We 7**

Beschreibung:	Grossflächige extensiv bewirtschaftete Weide. Am artenreichsten ist die Fläche ab ca. 5 m von der Strasse entfernt. Teilweise von Bromus erectus bzw. Arrhenatherum elatius dominiert
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhalten der Arten, Beweidung möglichst extensiv halten
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Mahd nach dem Abblühen, Extensiv beweiden

WEIHER

Eimatt

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Te1**

Beschreibung:	Von natürlichem Wasseraufstoss gespiesener Weiher mit zahlreichen Amphibien sowie typischen Sumpf- und Wasserpflanzen
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung des vielfältigen Feuchtbiotopes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, welche auf Nassstandorte angewiesen sind.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Keine Terrainveränderungen oder Drainierung in der Umgebung des Weihers, keine Trockenlegung, verhindern der Verlandung durch periodisches Entfernen stark wuchernder Wasserpflanzen, periodischer Rückschnitt der Gehölze
Weitere Information:	Für weitere Schutz- und Pflegemassnahmen ist der Regierungsratsbeschluss Nr. 2594 vom 26. September 1977 verbindlich.

Beschreibung:	Weiher mit dichtem Untergrund und Brunnenüberlauf, welcher grossflächig mit Schilf zugewachsen ist. Der Weiher hat das Potenzial, Lebensraum für Amphibien und Insekten zu bieten.
Bedeutung:	wertvoll, jedoch erst nach Aufwertung
Schutzziel:	Wiederherstellung des Weihers, damit dieser seine Funktion als vielfältiges Feuchtbiotop als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, welche auf Nassstandorte angewiesen sind, übernehmen kann.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Schilf und Teichschlamm teilweise entfernen (September-Oktober). Keine Terrainveränderungen oder Drainierung in der Umgebung des Weihers, keine Trockenlegung, verhindern der Wieder-Verlandung durch periodisches Entfernen wuchernder Wasserpflanzen, periodischer Rückschnitt der Gehölze.

NATURSCHUTZZONEN IM WALD

Innerhalb der kantonalen Schutzwaldperimeter gemäss Waldentwicklungsplan bleiben die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben für den Schutzwald und die Naturgefahren vorbehalten.

Wald Risiholden

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **N1**

Beschreibung:	Schwachwüchsige und wenig genutzte Waldpartien ober- und unterhalb der Flühe, im unteren Teil Buche im oberen Teil Eiche und Föhre dominierend
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung des besonderen Waldgebietes mit seinen vielfältigen Waldgesellschaften als Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Keine Terrainveränderungen oder Waldwegbauten mit Ausnahme einer minimalen Erschliessung bei unumgänglichem Bedarf, Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaften, Vermeidung von flächenhaften Schlägen, Fortsetzung der bisherigen, extensiven Waldpflege

Wald Chrindel

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **N2**

Beschreibung:	Waldgebiet mit verschiedenen Waldgesellschaften luft- und bodenfeuchter Lagen
Bedeutung:	bemerkenswert
Schutzziel:	Erhaltung der Waldgesellschaften als Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Naturverjüngung oder Pflanzung mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaften, Vermeidung von flächenhaften Schlägen. Die Beimischung von Nadelholz ist erlaubt, darf jedoch 1/3 der ausgeschiedenen Fläche nicht überschreiten. Normale Durchforstung

Wald WeidhaldenNr. gemäss Zonenplan Landschaft: **N3**

Beschreibung:	Seltener Orchideen-Föhrenwald mit Pfeifengras auf wechsellassem Boden; Vorkommen verschiedener Orchideenarten
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung des vielfältigen und lichten Waldbestandes mit Orchideen als Lebensraum für seltene und geschützte Pflanzen- und Tierarten
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Erhaltung des offenen Charakters mit Waldföhren in der Baumschicht, Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft, starke Durchforstung der Baumschicht, periodischer Rückschnitt der Strauchschicht zur Verhinderung der Verbuschung

Wald Kamber / ChalhofenNr. gemäss Zonenplan Landschaft: **N4**

Beschreibung:	Luftfeuchte und farnreiche Wälder mit verschiedenen geschützten Pflanzenarten
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung der besonderen Waldgesellschaften als Lebensraum für geschützte Pflanzen- und Tierarten
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Keine Terrainveränderungen oder Waldwegbauten, Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaften, Vermeidung von flächenhaften Schlägen, normale Waldpflege mittels Durchforstung

Wald EsselfluhaldenNr. gemäss Zonenplan Landschaft: **N5**

Beschreibung:	Ehemaliger Niederwald mit vielen seltenen und geschützten Pflanzenarten, im oberen Teil Vorkommen seltener Waldgesellschaften wie Blaugras-Buchenwald, trockener Eichenwald und Weisseggen-Buchenwald, einzigartig ist das Vorkommen der Pimpernuss
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung der vielfältigen Waldgesellschaften als Lebensraum für seltene und geschützte Pflanzen- und Tierarten
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Keine Terrainveränderungen oder Waldwegbauten, Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaften. Bei Verjüngungsschlägen ist die Pimpernuss zu schonen oder möglichst stehen zu lassen. Extensive Waldpflege mittels Durchforstung, Förderung des Nebenbestandes

Wald Hasenloch

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **N6**

Beschreibung:	Vielfältiges Waldgebiet mit Bacheschenwald im Bereich des Hasenbächlis
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung des Bacheschenwaldes mit dem natürlichen Lauf des Hasenbächlis. Anstreben der Wiederherstellung einer kleinen Feuchtwiese im unteren, an den Wald angrenzenden Offenland. Erhaltung des Magerbordes unterhalb Weg.
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Keine Terrainveränderungen, keine Eindolungen oder Drainagen, Erhaltung der typischen Waldgesellschaft als Lebensraum für seltene Pflanzen- und Tierarten, normale Waldpflege mittels Durchforstung. Keine Düngung der zu schaffenden Feuchtwiese und des Magerbordes. Extensive Bewirtschaftung der zu schaffenden Feuchtwiese. Magerbord jährlich mähen, nicht vor Ende Juni.

NATURSCHUTZZONEN IM OFFENLAND

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Na 1**

Beschreibung:	Artenreiche Magerwiese mit grossem Reichtum an Insekten.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der vielfältigen Magerwiese als Lebensraum für seltene Pflanzen- und Tierarten. Erhaltung der vielfältigen Strukturen mit den wertvollen, zusammenhängenden Lebensräumen (strukturiertes Übergang von der Magerwiese zum Wald).
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Extensive Bewirtschaftung. Keine Düngung. Jährlich einmal mähen. Schnitt nicht vor Ende Juni. Gezielte Pflegeeingriffe am Waldrand zur Freihaltung der Magerwiese.

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Na 2**

Beschreibung:	Artenreiche, teilweise steil ostexponierte Magerwiese mit grossem Reichtum an Pflanzen- und Insektenarten. Artenreiche Schafweide zwischen dem Waldrand und der Hecke.
Bedeutung:	wertvoll, sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der vielfältigen Magerwiese und -weide als Lebensraum für seltene Pflanzen- und Tierarten. Erhaltung der vielfältigen Strukturen mit den wertvollen, zusammenhängenden Lebensräumen (strukturiertes Übergang von der Magerwiese und -weide zum Wald, der Hecke und dem Feldgehölze).
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Extensive Bewirtschaftung. Keine Düngung. Jährlich einmal mähen. Schnitt nicht vor Ende Juni. Extensive Beweidung mit Schafen. Möglichst späte Bestossung. Gezielte Pflegeeingriffe an Waldrändern, Hecken und Feldgehölzen zur Freihaltung der Magerwiese und -weide.

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Na 3**

Beschreibung:	Magerwiesen entlang der Geleise, abwechselnd mit Niederhecken. Steile, leicht verbrachte Magerwiese mit hohem Artenreichtum in westexponierter Lage.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der wertvollen Magerwiese als Lebensraum für seltene Pflanzen- und Tierarten. Erhaltung der vielfältigen Strukturen mit den wertvollen, zusammenhängenden Lebensräumen (strukturiertes Übergang von der Magerwiese zum Wald).
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Verhinderung der Überwaldung. Wiesen nicht düngen. Jährlich einmal mähen. Schnitt möglichst spät. Periodischer Rückschnitt der Gehölze. Gezielte Pflegeeingriffe am Waldrand zur Freihaltung der Magerwiese. Massnahmen für den Bahnunterhalt haben Vorrang, auch wenn sie im Widerspruch zu den vorgenannten Schutzzielen und Schutz- und Pflegemassnahmen stehen.

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Na 4**

Beschreibung:	Steile nordexponierte Böschung mit verschiedenen seltenen Pflanzenarten.
Bedeutung:	sehr wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der vielfältigen Magerwiese als Lebensraum für seltene Pflanzen- und Tierarten. Erhaltung der vielfältigen Strukturen mit den wertvollen, zusammenhängenden Lebensräumen (strukturiertes Übergang von der Magerwiese zum Wald).
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Extensive Bewirtschaftung. Keine Düngung. Jährlich einmal mähen. Schnitt nicht vor Ende Juni. Gezielte Pflegeeingriffe am Waldrand zur Freihaltung der Magerwiese und minimale Pflege des Schutzwaldes zur Sicherstellung der dauernden und uneingeschränkten Schutzfunktion des Waldes.

Nr. gemäss Zonenplan Landschaft: **Na 5**

Beschreibung:	Kleiner Rest einer Magerwiese zwischen Strasse und Waldrand.
Bedeutung:	wertvoll
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der Magerwiese als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten. Erhaltung der vielfältigen Strukturen mit den wertvollen, zusammenhängenden Lebensräumen (strukturiertes Übergang von der Magerwiese zum Wald).
Schutz- und Pflegemassnahmen:	Extensive Bewirtschaftung. Keine Düngung mit Ausnahme von periodisch leichten Mistgaben. Einhalten einer 15 Meter breiten, wenig gedüngten Pufferzone bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Mähwiese. Jährlich ein- bis zweimal mähen. Erster Schnitt nicht vor Mitte Juni. Gezielte Pflegeeingriffe am Waldrand zur Freihaltung der Magerwiese.